



BAUBEGEHREN KLEINBAUTEN

gemäss dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde (RBV § 92)

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Fax	
	PLZ/Ort		Mobile	
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Fax	
	PLZ/Ort		Mobile	
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdate Kleinbaute

Art Kleinbaute	Bezeichnung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
Standort Kleinbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle(n)		Zone	
	Material/Farbe			

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Beilagen

Erforderliche Beilagen ²	<input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	1-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	1-fach
	<input type="checkbox"/> Detailausführungen Kleinbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	1-fach

Das Kleinbaugesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen ans Stadtbauamt, Rathausstr.36, 4410 Liestal, einzureichen. (siehe auch Merkblatt auf der Rückseite)

¹ Hinweise Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen und -wegen. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.

² Unterlagen zwingend einreichen; Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen 400 Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / 400.11 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) speziell § 92 RBV
Zonenvorschriften der Stadt Liestal (erhältlich am Schalter Stadtbauamt oder unter www.liestal.ch)

Merkblatt für die Bewilligung von Kleinbauten durch die Stadt Liestal

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain. Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 5.00 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z. B. Velounterstand, Carport etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom gesetzlichen Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand aus gemessen, bewilligt werden.
5. Im Übrigen gelten die Zonenvorschriften der Stadt Liestal.

B) Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (1-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Baubeglehen der Stadt Liestal.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden. Der Situationsplan kann bezogen werden bei der Schenk Vermessungsbüro AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, beim Stadtbauamt oder auf der Homepage www.liestal.ch unter Verwaltung / GIS Liestal.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Stadt Liestal, Stadtbauamt, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Stadt Liestal schriftlich angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weiter gezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung: Bausekretariat 061 927 52 79 oder Sekretariat 061 927 52 71.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 92 RBV).

Stadtbauamt Liestal

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 08:30 bis 11:30 Uhr • Mi. 08:30 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr